

Vereinbarung über die Nutzung der Logos und Piktogramme des Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“

zwischen

Bayern Tourist GmbH

Türkenstraße 7, 80333 München

- im Folgenden: „**Betreiber**“ -

und

- im Folgenden: „**Nutzer**“ -

Präambel

„Reisen für Alle“ ist das bundesweit gültige Zertifizierungs- und Kennzeichnungssystem im Bereich Barrierefreiheit. Durch geprüfte Qualität und eine einheitliche Darstellung sollen verlässliche und detaillierte Informationen zur Nutz- und Erlebbarkeit touristischer Infrastruktur, Angebote und Dienstleistungen geschaffen werden, die eine zuverlässige Grundlage für Reiseentscheidungen bieten. Die einheitliche und verlässliche Wiedergabe der Kampagnen- und Kennzeichnungslogos und -piktogramme sicherzustellen, dient diese Vereinbarung.

Der Betreiber ist Inhaber des exklusiven Nutzungsrechts an den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eingetragenen Wort-/Bildmarken „30 2013 020 514 – Information zur Barrierefreiheit“, „30 2013 020 515 – Barrierefreiheit geprüft“ sowie „30 2013 040 863.2/39 Reisen für Alle“ sowie aller zum Kennzeichnungssystem gehörenden Zielgruppen- und Angebotspiktogramme.

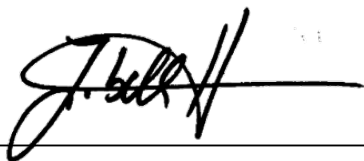
Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt.

- (1) Der Betreiber gewährt dem Nutzer ein – sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränktes einfaches Nutzungsrecht an den zum Kennzeichnungssystem gehörenden Logos und Piktogrammen. Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt unentgeltlich.
- (2) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte durch den Nutzer ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Betreiber von Social Media Plattformen, auf denen die Bilder zugänglich gemacht werden, sowie journalistische Medien.
- (3) Die Verwendung des „Reisen für Alle“-Kooperationspartner-Logos ist den Partnern vorbehalten und bedarf der Zustimmung des Betreibers.
- (4) Die Verwendung des „Reisen für Alle“-Kampagnen-Logos ist nur in einem engen Rahmen erlaubt, z. B. in einer Pressemitteilung oder zur Erläuterung des Kennzeichnungssystems in einer Publikation. Aus der Gesamtdarstellung muss klar hervorgehen, wer Betreiber des Kennzeichnungssystems ist.
- (5) Die Kennzeichnungslogos und Piktogramme dürfen ausschließlich zur Darstellung und Bewerbung aktuell zertifizierter Betriebe/Angebote entsprechend ihrer Kennzeichnung

genutzt werden und müssen an geeigneter Stelle korrekt erläutert werden. Im Zuge dieser Darstellung ist zu gewährleisten, dass der Mediennutzer die im Rahmen der Kennzeichnung erstellten Detailinformationen zur Barrierefreiheit einsehen kann. Dies kann geschehen, indem die Berichte oder deren Inhalte, ggf. in aufbereiteter aber nicht widersprüchlicher Form, zur Verfügung gestellt werden oder auf die Darstellung des Betriebes/Angebotes auf www.reisen-fuer-alle.de verwiesen bzw. verlinkt wird. Nach Ablauf der Zertifizierung hat der Nutzer die Darstellung der Betriebe/Angebote in Verbindung mit der ehemaligen Kennzeichnung unverzüglich einzustellen. Dabei gilt für Online-Medien eine Frist von vier Wochen. Bei Print-Medien können bereits erstellte Produkte für ein Jahr weiterverwendet werden; hier ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Angaben hinsichtlich der Kennzeichnung „Reisen für Alle“ ggf. nicht mehr aktuell sind.

- (6) Ein Einsatz der Piktogramme zu anderen Zwecken, z. B. zur Navigation im Internet, ist grundsätzlich mit dem Betreiber abzustimmen.
- (7) Die auf der Webseite des Betreibers zur Verfügung gestellte Musterkennzeichnung darf nur mit dem Zusatz *Musterkennzeichnung „Barrierefreiheit geprüft“ © Bayern Tourist GmbH* verwendet werden.
- (8) Bei der Verwendung der Logos und Piktogramme sind sämtliche Bestimmungen der CD-CI-Richtlinien zu beachten, die auf der Webseite des Betreibers unter <https://reisen-fuer-alle.de/downloads/> zum Download zu Verfügung gestellt werden.
- (9) Der Betreiber kann dem Nutzer bei einer groben Verletzung dieser Vereinbarung das Nutzungsrecht entziehen. In diesem Fall verstößt die weitere Nutzung der Logos und Piktogramme gegen die Urheber- und Markenrechte des Betreibers und begründet einen Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch des Betreibers und gegebenenfalls auch der Lizenznehmer, sollten diese durch Dritte auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
- (10) Sollte eine der Bestimmungen der AGB unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen davon nicht betroffen. Die Beteiligten sind verpflichtet in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen dem Sinn dieser AGB entsprechend im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das Gleiche gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- (11) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (12) Gerichtsstand für alle aus diesen AGB entstehenden Streitigkeiten ist München.

Ort, Datum



Betreiber

Nutzer